

AMTLICHER ANZEIGER

BEILAGE ZUM AMTSBLATT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN NR. 15

JAHRGANG 1955

KIEL, 16. APRIL

NUMMER 15

Kreise, Ämter und Gemeinden

Verordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Kreis Oldenburg/Holstein.

Auf Grund des § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 1. August 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Kiel als oberste und höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Kreisverwaltung in Oldenburg/Holstein mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 10 aufgeführten Landschaftsbestandteile im Bereich der Gemarkung Testorf und Meischenstorf — zwei Alleen — werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die im § 1 dieser Verordnung genannten Landschaftsbestandteile zu beschädigen.

§ 3

Berührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsbl. Schl.-H./AAz. in Kraft.

Oldenburg/Holstein, den 3. Januar 1955

Der Landrat
des Kreises Oldenburg/Holstein
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 103

Einziehung eines öffentlichen Weges.

Der Kreisausschuß des Kreises Segeberg hat gemäß § 58 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 den Beschluß der Gemeindevertretung Kaltenkirchen vom 28. März 1954 über die Einziehung der öffentlichen Ortsstraße zwischen König- und Holstenstraße in Kaltenkirchen in seiner Sitzung am 4. Februar 1955 mit der Maßgabe bestätigt, daß ein öffentlicher Weg von mindestens 2,50 m Breite erhalten bleibt.

Bad Segeberg, den 1. April 1955

Kreis Segeberg
Der Landrat

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 103

Aufhebung eines Fußweges in der Gemeinde Ahlefeld.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahlefeld hat am 15. Februar 1955 beschlossen, den öffentlichen Fußweg in der Gemarkung Ahlefeld vom Gehöft Koll bis zum Kreuzweg nach Brekendorf — Grundbuch Band III Blatt 45 der Flur 2, Flurstück 82/1 und 82/2 sowie Flur 1, Flurstück 111, für den öffentlichen Verkehr aufzuheben.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) bekanntgemacht mit der Aufforderung, Einsprüche innerhalb eines Monats nach dieser Veröffentlichung zur Vermeidung des Ausschlusses beim Kreisausschuß in Eckernförde einzulegen. Unterlagen über die Lage des Weges liegen im Kreishaus, Zimmer 22/23, zur Einsicht aus.

Eckernförde, den 31. März 1955

Kreis Eckernförde
Der Kreisausschuß

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1955 S. 103

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen vom 31. März 1952. Vom 28. März 1955.

Auf Grund der §§ 17 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) in Verbindung mit §§ 4, 7 ff., 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck in ihrer Sitzung vom 28. März 1955 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen vom 31. März 1952 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 80) in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 14. Dezember 1953 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1954 S. 67) wird mit folgender Abänderung verlängert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Entgelt dafür, daß der Grundstückseigentümer einen Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage erhält, wird eine einmalige Anschlußgebühr und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Ausgaben für Verzinsung und Tilgung des aufgewandten Kapitals wird eine laufende Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Lübeck, den 28. März 1955

Der Senat der Hansestadt Lübeck
Passarge Ehrtmann
Bürgermeister Senator

Genehmigung

Der vorstehende II. Nachtrag zur Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen wird hiermit gemäß § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24. Januar 1950 (GVBl. Schl.-H. S. 25) und § 77 Abs. 1 des Kommunal-